

Die Geschäftsverteilung wird ab 01.01.2022 wie folgt geregelt:		
Es bearbeiten:	Vertretung	Zweitvertretung
<u>I. D´ in AG Merz</u>		
1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen sowie die besonders zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung	Kurz	Kruse
2. Familiensachen und Vormundschafts-sachen H, I, J, N - R einschließlich AR-Sachen sowie Familiensachen und Vormund-schafts-sachen G, K, L, M einschließlich AR-Sachen, an denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmäch-tigte beteiligt sind	Kämper	Hamm Drittvertreter: Keßler
<u>II. R´ in AG Bannert</u>		
1. Zivilsachen I – P, T, U, W - Z	Gerdes	Seele
2. Insolvenzsachen C, D, R - Z einschließlich AR-Sachen	Kruse	Hamm
3. Zwangsvollstreckungssachen Register II	Hamm	Kruse
<u>III. RAG Booke</u>		
1. Einzelrichterstrafsachen A-J, X-Z einschließlich übernommener Bewähungen bis 31.10.2021 eingegangener Verfahren	Werthmann D	Keßler
2. Einzelrichtersachen mit den Endziffern 1-5, einschließlich übernommener Bewähungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Werthmann D	Keßler
2. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Mittwoch eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit sowie die Donnerstags eingegangenen Anträge auf richterliche Vernehmung im 1. Quartal sowie Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG	Siehe Tabelle 1	
3. Beurkundungssachen II (inkl. WEG bis 30.06.2007)	Gerdes	Bannert
4. Abschiebehaftsachen in der dritten Kalenderwoche und in jeder darauffolgenden 3. Kalenderwoche	Gerdes	Werthmann, Dietmar
<u>IV. RAG Gerdes</u>		
1. Zivilsachen A – G + V	Bannert	Kurz

2. WEG-Sachen	Bannert	Kurz
3. Landwirtschaftssachen	Bannert	Kurz
4. Abschiebehaftsachen in 1. Kalenderwoche und in jeder darauf folgenden 3. Kalenderwoche	Werthmann, Dietmar	Booke
5. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 7 bis 0	Kurz	Werthmann D
<u>V. R` in AG Hamm</u>		
1. Familiensachen und Vormundschaftssachen S bis Z einschließlich AR-Sachen	Keßler	Merz Drittvertreter: Kämper
2. Insolvenzsachen E bis L einschließlich AR-Sachen	Bannert	Kruse
3. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Donnerstag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit, außer Anträge auf richterliche Vernehmung / Inaugenscheinnahme nach § 162 Abs.1 S.3 StPO + Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG	Siehe Tabelle 1	
4. Nachlasssachen	Gerdes	Kurz
<u>VI. R` in AG Kämper</u>		
1. Familiensachen und Vormundschaftssachen G, K, L, M einschließlich AR-Sachen bis auf Verfahrenen, in denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt sind	Merz	Hamm Drittvertreter: Keßler
2. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in 59823 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR- Sachen	Siehe Tabelle 2	
3. die an einem Dienstag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
<u>VII. RAG Keßler</u>		
1. Einzelrichtersachen mit den Endziffern 6+7, einschließlich übernommener Bewährungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Booke	Reif
2. Einzelrichterstrafsachen K – Q einschließlich übernommener Bewährungen, die bis 31.10.21 eingegangen sind	Booke	Reif
3. AR-Sachen in Strafsachen	Booke	Reif
4. Besitz im erweiterten Schöffengericht	Booke	Reif
5. Privatklaggesachen	Booke	Reif

6. Familiensachen und Vormundschafts- sachen A – F einschließlich AR-Sachen	Hamm	Merz Drittvertreter: Kämper
<u>VIII. RAG Kruse</u>		
1. Vorsitz im Jugendschöffengericht einschließlich Wahl und Auslosung der Jugendschöffen	Kurz	Werthmann, D
2. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, in denen ein Jugendschöffengericht entschieden hat	Kurz	Werthmann D
3. Beurkundungssachen I	Kurz	Booke
4. Insolvenzsachen, A,B, M bis Q einschließlich AR-Sachen	Hamm	Bannert
5. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Dienstag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit und die Donnerstags eingegangenen Anträge auf richterliche Vernehmung im 2. Quartal sowie Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG	Siehe Tabelle 1	
<u>IX. RAG Kurz</u>		
1. Stellvertretung in der Verwaltung und gesondert zugewiesene Verwaltungs- sachen	Merz	Kruse
2. Zivilsachen H	Seele	Gerdes
3. Registersachen einschließlich AR- Sachen mit den Endziffern 1 - 6	Gerdes	Werthmann D
4. Jugendeinzelrichterstrafsachen einschließlich übertragener Bewährungen und Vollstreckungen	Kruse	Booke
5. Grundbuchsachen	Bannert	Gerdes
6. alle nicht besonders aufgeführten Sachen	Merz	Kruse
<u>X. R`in AG Scharfe</u>		
Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene und §§ 62, 96 OWiG Jugendliche sowie Heranwachsende inkl. AR einschließlich der Verfahren nach §§ 62, 96, 98 OWiG	Reif	Gerdes
<u>XI. RAG Dietmar Werthmann</u>		
1. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht	Booke	Keßler
2. Vorsitz im Schöffengericht, einschließlich Wahl und Auslosung der Schöffen	Booke	Keßler
3. Bewährungssachen, in denen ein Schöffengericht entschieden hat	Booke	Keßler
4. Gs-Sachen incl. Haftsachen, die an einem Montag eingehen, bei fortdauernder	Siehe Tabelle 1	

Zuständigkeit sowie die Donnerstags eingegangenen Anträge auf richterliche Vernehmung im 4. Quartal + Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG		
5. Abschiebehaftsachen in der zweiten Kalenderwoche und in jeder darauffolgenden 3. Kalenderwoche	Booke	Gerdes
<u>XII. R` in AG Kristina Werthmann</u>		
1. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnberg begründende Umstand in Arnberg PLZ 59821 +59757 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR- Sachen	Siehe Tabelle 2	
2. die an einem Montag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
3. Standesamtssachen	Merz	Kurz
<u>XIII. Richterin Reif</u>		
1. Einzelrichterstrafsachen R-W einschließlich übernommener Bewährungen, die bis 31.10.21 eingegangen sind	Scharfe	Booke
2. Einzelrichtersachen mit den Endziffern 8 - 0, einschließlich übernommener Bewährungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Scharfe	Booke
3. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnberg begründende Umstand in PLZ 59755 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2	
4. die an einem Donnerstag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
<u>XIV. Richterin Seele</u>		
1. Zivilsachen Q –S	Kurz	Bannert
2. AR in Zivilsachen	Kurz	Bannert
3. Unterbringungs- und Betreuungssachen in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnberg begründende Umstand in PLZ 59759 + 59846 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2	
4. die an einem Mittwoch und Freitag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	

5. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Freitag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit und die Donnerstags eingegangenen Anträge auf richterliche Vernehmung im 3. Quartal und freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG	Siehe Tabelle 1
---	-----------------

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Dezernenten sowie des Erst- und Zweit- und Folgevertreters sind die erste erreichbare Richter/in in der Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Liste der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Arnsberg zuständig:

Hamm
 Seele
 Werthmann, D.
 Kruse
 Kurz
 Merz
 Booke
 Bannert
 Werthmann, K.
 Kämper
 Keßler
 Scharfe
 Reif
 Gerdes

Tabelle 1: Vertretung Ermittlungsrichter + PolG:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Werthmann D	Kruse	Booke	Hamm	Seele
Booke	Hamm	Seele	Kruse	Werthmann D
Seele	Werthmann D	Kruse	Booke	Hamm
Kruse	Booke	Werthmann D	Seele	Booke
Hamm	Seele	Hamm	Werthmann D	Kruse

Tabelle 2: Vertretung Betreuungsrichter:

59755	59757	59759	59821	59823	59846
Reif	Werthmann, K	Seele	Werthmann K	Kämper	Seele
Seele	Reif	Werthmann K	Reif	Seele	Kämper
Werthmann K	Seele	Kämper	Seele	Reif	Werthmann K
Kämper	Kämper	Reif	Kämper	Werthmann K	Reif
Werthmann D	Werthmann D	Werthmann D	Werthmann D	Werthmann D	Werthmann D

Tabelle 3: Vertretung Betreuungs- und PsychKG-Tageseildienst :

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Werthmann K	Kämper	Seele	Reif	Seele
Reif	Seele	Reif	Seele	Werthmann K
Seele	Werthmann K	Werthmann K	Werthmann K	Reif
Kämper	Reif	Kämper	Kämper	Kämper

B. Güterichter

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichter bestellt.

C. Vertretung in Sonderfällen

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium, es sei denn, dass die Meinungsverschiedenheit auf einer unterschiedlichen Auffassung über eine auf Gesetz beruhende Aufgabenverteilung zwischen den Spruchkörpern besteht.

Der Vertreter ist auch für Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters zuständig.

Wird ein Verfahren aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen oder scheidet ein Richter durch Ablehnung oder aus sonstigem Grund auf Dauer aus einem Verfahren aus, so tritt der zuständige Vertreter an die Stelle des bisherigen Richters.

Bei Kollisionsfällen in einem Dezernat geht die in der Geschäftsverteilung zuerst genannte Aufgabe vor.

D. Allgemeines

1. Die Zuständigkeit in Zivil- und Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners.
2. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten usw. sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte usw. fortfällt oder die Klage erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.
3. Bei Klage gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klage gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
4. Bei Klage gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Familiennamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Grafen von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
5. Wenn gegen eine Firma (juristische Person) geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R; entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei einer Einzelfirma ist der Name des Inhabers maßgebend. Enthält der Firmenname einer juristischen Person zwei oder mehr Personennamen, so ist der erste in der Firma genannte Personennamen ausschlaggebend. Bei Klagen gegen eine GbR, die zwei oder mehr Personennamen enthält, entscheidet der Personennamen, dessen Anfangsbuchstabe der erste im Alphabet ist. Firmennamen, die Zahlen enthalten werden so behandelt, als wenn die Zahlen ausgeschrieben wären.
6. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse

die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.

7. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Beklagten oder Antragsgegner, bei dessen Namen der Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben der zweite Buchstabe pp. - im Alphabet an vorderer Stelle steht. Das gilt entsprechend für Klagen gegen eine GbR. Bei Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen ist jedoch maßgebend für die Zuständigkeit der Name der beklagten Haftpflichtversicherung.
8. Arreste und einstweilige Verfügungen sowie selbständige Beweisverfahren werden von dem Richter bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde.
9. Vollstreckungsgegenklagen werden von dem Richter bearbeitet, der für das vorangegangene Hauptsacheverfahren zuständig war.
10. Bei der Verbindung zweier Rechtsstreitigkeiten, für die die Zuständigkeit zweier Richter gegeben ist (z. B. Verbindung zweier Schadensersatzprozesse als Klage und Widerklage) ist der Richter zuständig, bei dem die Klage zuerst anhängig geworden ist.
11. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Zuständigkeit in Insolvenzverfahren.
12. In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namensbestandteil, den beide Parteien führen. Bei Namensverschiedenheit ist die erste anhängige Sache für alle weiteren zuständigkeitsbegründend. In Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des ältesten beteiligten Kindes.
Über Abänderungsanträge entscheidet der Richter, der für das vorangegangene Hauptsacheverfahren zuständig war.
13. Die Zuständigkeit in Einzelrichterstrafsachen richtet sich ab dem 01.11.2021 nach Endziffern. Abweichend davon ist ein Dezernent zuständig für Angeschuldigte,
 - gegen die ein weiteres Strafverfahren bei ihm anhängig ist;
 - gegen die innerhalb der letzten beiden Jahren ein Strafverfahren bei ihm anhängig geworden war.

Bei mehreren Angeschuldigten verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Ziffern.

14. In Strafsachen umfasst die aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtliche Zuständigkeit jeweils auch die Strafbefehle aus dem genannten Sachgebiet.

15. In Betreuungssachen, in denen der ständige Aufenthalt der Betreuten nicht mehr im hiesigen Bezirk liegt, ist auf den letzten ständigen Aufenthalt im hiesigen Bezirk abzustellen.
16. Der Tageseildienst in Betreuungs- und PsychKG-Verfahren nimmt alle PsychKG- Verfahren sowie unaufschiebbaren Handlungen in Betreuungssachen (z.B .Fixierungen, Unterbringungen, Genehmigung von Zwangsmaßnahmen) wahr, bei denen sich der Betroffene in einem Krankenhaus befindet. Die Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten bleibt davon unberührt.

E. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst ist durch einen gesonderten Beschluss geregelt.

Arnsberg, den 17.12.2021
Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. (Merz)
Direktorin des Amtsgerichts

gez. (Kurz)
Richter am Amtsgericht

gez. (Bannert)
Richterin am Amtsgericht

gez. (Kruse)
Richter am Amtsgericht

gez. (Werthmann)
Richter am Amtsgericht